

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER DIAS INFRARED GMBH

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen finden Anwendung auf die rechtlichen Beziehungen zwischen der DIAS Infrared GmbH und Unternehmen/Unternehmern, welche die Leistungen der DIAS Infrared GmbH in Anspruch nehmen.

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN/ANWENDUNGSBEREICH

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet) regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der DIAS Infrared GmbH (nachfolgend als DIAS bezeichnet) und den Bestellern (nachfolgend als Kunde bezeichnet) der Leistungen und Lieferungen von DIAS.
2. Diese AGB gelten für alle geschäftlichen Handlungen und vertraglichen Beziehungen zwischen DIAS und dem Kunden, welche im Zusammenhang mit Leistungen und/oder Lieferungen von Waren von DIAS stehen (nachfolgend sind unter „Leistungen“ auch Warenlieferungen zu verstehen). DIAS erbringt alle Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Es gilt die zum Zeitpunkt der Vornahme der geschäftlichen Handlung gültige Fassung der AGB, soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen abgeändert worden ist.
3. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Kunde von diesen abweichende Bedingungen verwendet oder in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen an diesen erbracht werden. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende AGB des Kunden werden mithin selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, mit Ausnahme, dass eine schriftliche Zustimmung von DIAS im Hinblick auf die Geltung vorliegt.
4. Diese AGB erlangen Geltung nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB. Unter Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft zu verstehen, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Mit Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung sichert der Kunde zu, in seiner Eigenschaft als Unternehmer im Sinne von §14 BGB zu handeln. Diese AGB gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und DIAS, es sei denn, dass die Vertragsparteien wiederum neue AGB als Bestandteil des Vertrages vereinbaren.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

1. Das Offerieren von Lieferungen und/oder Leistungen durch DIAS stellt kein verbindliches Angebot dar. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Invitation ad offerendum. Hierunter ist eine Handlung zu verstehen, welche der Vorbereitung zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden dient.
2. Der Kunde gibt mit der Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Mit Übersendung einer Auftragsbestätigung nimmt DIAS dieses Angebot an. Der Kunde ist an sein verbindliches Angebot in der übersandten Form bis zu 14 Tage gebunden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde von seinem Angebot schriftlich zurückzutreten, wenn dieses mittels einer Auftragsbestätigung noch nicht angenommen worden ist.
3. Aufträge werden mithin nur mit schriftlicher Bestätigung durch DIAS rechtsverbindlich. Gegenstand und Inhalt des Vertrages sowie der entsprechende Lieferumfang ergeben sich einzig aus der übersandten Auftragsbestätigung sowie diesen AGB.
4. Abbildungen, Aufzeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Angeboten, und hierauf Bezug nehmenden Unterlagen, sind nur dann maßgeblich, wenn diese Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
5. DIAS behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an sämtlichen Unterlagen, insbesondere Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Angebotsunterlagen sowie weiteren übersandten Unterlagen vor. Es ist dem Kunden untersagt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen, wenn diesbezüglich nicht vorab das Einverständnis von DIAS erteilt worden ist. Kommt das

Vertragsverhältnis nicht zustande, ist der Kunde verpflichtet, diese Unterlagen an DIAS unaufgefordert herauszugeben.

§ 3 PREISE/VERSAND

1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zzgl. der zum Zeitpunkt der Bestellung einschlägigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auf die Regelungen unter §7 Abs. 1 wird explizit verwiesen.
2. Sämtliche Preisangaben verstehen sich ab Werk, insofern keine anderweitige schriftliche individualvertragliche Vereinbarung getroffen worden ist. Es gelten insofern die aktuellen und allgemeingültigen Incoterm-Bestimmungen, wobei grundsätzlich eine Lieferung ab Werk als vereinbart gilt. Mithin übernimmt der Kunde anfallende Transport- und Exportkosten sowie weitere diesbezüglich anfallende und lieferbedingte Kosten. Die Preisangaben umfassen ferner nicht die Kosten für Aufstellung und Montage. Diese Kosten werden separat vereinbart. Von vorstehenden Ausführungen nicht umfasst sind anfallende Verpackungskosten. Der Kunden ist verpflichtet, sich an bestehende Zollverpflichtungen zu halten und entsprechende Informationen einzuhalten sowie die hieraus resultierenden Kosten zu tragen. Eine diesbezügliche Informationspflicht von DIAS besteht nicht.
3. Preise gelten stets nur bezogen auf den jeweiligen Auftrag, nicht jedoch rückwirkend oder für künftige Aufträge.
4. Art und Weise des Versandes der Ware erfolgt nach den Incoterms-Bestimmungen.
5. Der Versand der Leistungen erfolgt, insofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich anderweitig aus diesen AGB ergibt, auf dem DIAS am günstigsten erscheinenden Weg, ohne dass eine Gewähr für den günstigsten, schnellsten oder sichersten Weg übernommen werden kann. Der Kunde trägt die grundsätzliche Verpflichtung, die Ware / Lieferung gegen Schäden und anderweitige Einflüsse versichern zu lassen.

§ 4 GEFAHRÜBERGANG

1. Der Versand der Leistungen erfolgt, insofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich etwas Anderweitiges aus diesen AGB ergibt, auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe der Leistung an eine geeignete Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn DIAS den Transport der Leistung/Ware durch eine eigene eingesetzte Transportperson übernimmt.
2. Insofern eine Aufstellung und/oder Montage durch DIAS vertraglich geschuldet ist, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Abnahme im Betrieb des Kunden über oder zu dem Zeitpunkt, in welchem die Abnahme rechtsgrundlos verweigert wird oder zu dem Zeitpunkt, in welchem der Kunde in Verzug gerät. Der Kunde ist verpflichtet, spätestens nach 3 Tagen seit Inbetriebnahme der Anlage die Abnahme zu erklären oder die Tatsachen schriftlich anzuzeigen, welche einer Abnahme entgegenstehen. Insofern die Lieferung jedoch durch eine Transportperson erfolgt und DIAS dennoch verpflichtet ist, eine Aufstellung und / oder Montage vorzunehmen, so geht die Gefahr der Warenlieferung mit Übergabe an die Transportperson über. Die Lagerung der Ware durch den Kunden vor Ort erfolgt auf dessen Gefahr.
3. Der Kunden darf die Entgegennahme und/oder Abnahme nicht aufgrund unerheblicher Mängel verweigern. Die Lagerung vor Ort erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten.

§ 5 EIGENTUMSVORBEHALT/AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von DIAS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

2. Liefergegenstände (Vorbehaltsware) von DIAS bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von DIAS, welche gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung bestehen, Eigentum von DIAS.
3. Die Vorbehaltsware, welche im Eigentum von DIAS steht, darf nur im ordentlichen Geschäftsgang veräußert und/oder verarbeitet werden. Eine Veräußerung und/oder Verarbeitung ist auch dann nicht zulässig, wenn sich der Kunde mit der vertraglich geschuldeten Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits hiermit seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegenüber Dritten – einschließlich bestehender Nebenrechte und Forderungen – zur Sicherung an DIAS ab. Einer darüber hinausgehenden Erklärung des Kunden bedarf es in diesem Fall nicht.
4. Insofern eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erfolgt und kein individueller Preis für die Vorbehaltsware vereinbart wird, so tritt der Kunde den Teil der Gesamtforderung an DIAS ab, welcher dem tatsächlichen Wert der Vorbehaltsware entspricht.
5. Es ist dem Kunden ausdrücklich eine Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gestattet. Die in diesem Fall neu hergestellte Sache gilt insofern als Vorbehaltsware.
6. Eine Verarbeitung erfolgt für DIAS. DIAS und der Kunde sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung und/oder Vermischung mit anderen Sachen, welche nicht im Eigentum von DIAS stehen, DIAS den Miteigentumsanteil in der Höhe erwirbt, welcher sich zum Wert der verbundenen und/oder vermischten Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Verbindung und/oder Vermischung ergibt. Die in Ziffer 5 Absatz 3 vereinbarte Forderungsabtretung bezieht sich auch auf die neu hergestellte Sache, ist jedoch beschränkt auf die Höhe des Betrages, der dem Wert der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht.
7. Der Kunde ist zum Einzug der in diesem Abschnitt bezeichneten Forderungen berechtigt und verpflichtet. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber DIAS in Verzug gerät und DIAS den Widerruf der Einzugsermächtigung ausspricht. Der Kunde hat auf Anforderung durch DIAS vollumfänglich die Umstände über die Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung mitzuteilen.
8. Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte von DIAS die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10 %, so gibt DIAS einen Teil der Sicherungsrechte auf Aufforderung des Kunden frei.
9. Dem Kunden ist eine Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird die vollständige Restschuld sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT/ABNAHMEPFLICHT

1. Der Kunde unterliegt der Untersuchungs- und Rügepflicht i.S.v. § 377 HGB. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch DIAS und/oder Erhalt der Ware zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich hierbei ein Mangel, ist dieser DIAS unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
2. Eine Annahmeverweigerung des Kunden wegen unerheblicher Mängel ist unzulässig.
3. Die Untersuchung der Ware/Lieferung erfolgt unverzüglich, wenn ein Zeitraum von 4 Wochen ab Lieferung der Ware nicht überschritten wird. Die Mängelanzeige muss schriftlich erfolgen.
4. Der Kunde ist zur Abnahme der Lieferung/Ware verpflichtet, insofern die Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit gegeben ist.

§ 7 MONTAGE/AUFSTELLUNG/INSTALLATION

1. Grundsätzlich ist eine Montage und/oder Aufstellung und / oder Installation der Ware / Lieferung vertraglich nicht geschuldet. Gegenteiliges ist zwischen den Vertragsparteien vertraglich zu vereinbaren. Grundsätzlich verstehen sich die angegebenen Preise exklusive einer Montage und/oder Aufstellung und/oder Installation (nachfolgend als Montage bezeichnet).
2. Insofern DIAS zur Montage beauftragt wird, hat der Kunde sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, damit DIAS diese Montage entsprechend der vertraglichen Absprache und entsprechend des vereinbarten Umfangs ohne Störungen erbringen kann. Dies betrifft insbesondere die Erbringung aller Arbeiten, damit die Leistungen von DIAS vorgenommen werden können sowie die Bereitstellung fachgerechten Personales, deren Kosten vom Kunden getragen werden. Auch sind die Materialien und Vorkehrungen so bereitzustellen bzw. zu treffen, dass die Montage umgehend vorgenommen werden kann. Verzögerungen, welche bei der Montage entstehen und auf das vorab benannte Verhalten des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Die hieraus resultierenden Kosten im Hinblick auf Personal, An- und Abfahrt sowie einen erhöhten Materialeinsatz sind durch DIAS nachzuweisen und durch den Kunden zu tragen.
3. Der Kunde hat in diesem Fall ferner sämtliche Materialien und Gegenstände zur Verfügung zu stellen, welche für eine fachgerechte Montage erforderlich sind. Wenn vertraglich keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, betrifft dies sämtliche in Betracht kommenden Materialien zur Erfüllung der Leistung. Insbesondere ist das Montagepersonal über sämtliche Baupläne und verdeckte Leitungen sowie Besonderheiten im Hinblick auf die Örtlichkeit aufzuklären, an welcher die Montage vorgenommen werden soll.
4. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Schutzvorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, damit die Sicherheit des von DIAS eingesetzten Montagepersonal gewährleistet werden kann. Insofern ist auch geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 LIEFERFRISTEN/WEITERE LIEFERBEDINGUNGEN/RÜCKTRITTSRECHT

1. Die Lieferfrist und die Einzelheiten der entsprechenden Lieferbedingungen ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Zugang der auf das Vertragsverhältnis Bezug nehmenden Auftragsbestätigung.
2. Insofern ein nicht rechtzeitiger Zugang sämtlicher vom Kunden bereitzustellenden Unterlagen sowie für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Dokumente erfolgt und/oder erforderliche Genehmigungen nicht vorgelegt werden können, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit in angemessenem Verhältnis. Selbiges gilt im Hinblick auf Verzögerungen, welche der Kunde zu vertreten hat und bei Nichteinhaltung der dem Kunden obliegenden vertraglichen Verpflichtungen.
3. Die Lieferfristen verlängern sich insbesondere dann um einen angemessenen Zeitraum, wenn die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt und/oder Probleme nationalen/internationalen Rechts und/oder auf das Verhalten Dritter zurückzuführen ist, welches weder vom Kunden noch von DIAS zu vertreten ist und auch bei Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auch nicht hätten verhindert werden können. Dies gilt auch im Hinblick auf nicht fristgerechte Lieferungen an DIAS, welche DIAS nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird der Kunde umgehend informiert und ein neuer Liefertermin abgestimmt.
4. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend, wenn zwischen den Parteien eine Installations-, Montage- und/oder Aufstellungsfrist vereinbart worden ist. Die diesbezügliche Frist setzt jedoch voraus, dass der Kunde seinerseits die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen erbringt, insbesondere die zu installierenden Materialien, Geräte und/oder Anbindungen mangelfrei und ordnungsgemäß installiert sind.
5. DIAS ist zur Erbringung und Abrechnung von Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dass die Erbringung von Teilleistungen dem Kunden nicht zuzumuten ist.

6. Verlängern sich die Lieferfristen aus vorgenannten Gründen, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche aufgrund Verzuges und/oder unterbliebener Leistung herbeiführen.
7. Ein Rücktritt des Kunden vom zu Grunde liegenden Vertrag kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn die von DIAS benannten Liefer- und/oder Installationsfrist überschritten wird, ein Verzug von mehr als 6 Wochen vorliegt sowie eine angemessene Nachfrist durch ein Verschulden von DIAS nicht eingehalten werden kann.
8. Insofern der Kunde nachweisen kann, dass ein Schaden entstanden ist und ein verschuldeter Verzug von DIAS gegeben ist, entsteht ein Anspruch auf Entschädigung je voller Woche von 0,5 %, maximal jedoch von 5 %, des Teiles der Lieferung, welcher aufgrund des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Der Nachweis eines geringeren oder eines niedrigeren Schadens bleibt DIAS vorbehalten.
9. Für den Fall, dass sich der Kunde im Verzug der Annahme befindet oder die Annahme unberechtigt verweigert sowie eine entsprechende Nachfrist von 10 Tagen fruchtlos verstrichen ist, behält sich DIAS das Recht zum Rücktritt vor. In diesem Fall kann DIAS vom Kunden die Erstattung der durch die Lagerung entstehenden Kosten verlangen. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt. Die Pflicht zur Erstattung der Lagerkosten besteht auch dann, wenn DIAS von seinem vertraglichen Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht. Das monatliche Lagergeld beträgt 1,0 % des jeweiligen Lieferwertes, nicht jedoch mehr als 5 %. Der Nachweis eines geringeren oder eines niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

§ 9 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach der vertraglichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen worden, so sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 10 SACHMÄNGELHAFTUNG/GEWÄHRLEISTUNG/ GARANTIE / SCHADENSERSATZANSPRÜCHE/HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Insofern nachstehend nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten im Hinblick auf die Sachmängelhaftung und die Gewährleistung die gesetzlichen Vorschriften. Insofern nicht anderweitig vereinbart, übernimmt DIAS eine 24-monatige Garantie für Waren und Lieferungen.
2. Mängelansprüche des Kunden bestehen im Übrigen nur dann, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gem. § 6 dieser AGB nachgekommen ist und es sich in diesem Fall um einen offenen/sichtbaren Mangel handelt. Ferner sind Mängelrügen schriftlich anzuzeigen.
3. Insofern vorstehende Voraussetzungen erfüllt sind, ein Sachmangel vorliegt und dieser bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, ist DIAS zur unentgeltlichen Nachbesserung oder unentgeltlichen Nachlieferung verpflichtet. DIAS ist insofern eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen. Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen, besteht keine Gewährleistungspflicht.
Eine Gewährleistungs- und / oder Garantieverpflichtung sowie eine Verpflichtung zum Schadensersatz ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Schäden oder anderweitige Störungen an Geräten, Lieferungen oder ähnlichen Gegenständen entstehen, welche auf eine unsachgemäße Behandlung, eine fehlerhafte Bedienung und/oder eine Nichteinhaltung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Ferner können weder Schadensersatz- noch Gewährleistungs- und / oder Garantieansprüche geltend gemacht werden, wenn Schäden oder Störungen auf vom Kunden oder Dritten erstellte Programme, eingesetzte Gerätschaften, eingesetzte Betriebsmittel, und / oder anderweitige mangelhafte Leistungen des Kunden und / oder des Dritten zurückzuführen sind und / oder die Montage selbst durchgeführt worden ist und / oder ein Eingriff in die Ware durch den Kunden stattgefunden hat. Dies betrifft unter anderem auch eingesetzte Schnittstellen zwischen der Lieferung durch DIAS und Programmierleistungen des Kunden oder eines Dritten. Eine diesbezügliche Funktionsfähigkeit kann nicht gewährleistet werden.

4. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, insofern in § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB eine andere Regelung vorgesehen ist und dieser Sachverhalt einschlägig ist. Die Verjährung von 12 Monaten gilt ferner nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistigem Verschweigen.
5. Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht, bei
 - unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
 - bei Schäden, welche auf eine übergemäße Nutzung und/oder zweckentfremdeten Nutzung zurückzuführen ist
 - mangelhafter Anbindung von anderweitigen Leistungskomponenten, etwa in Form von fehlerhaften Schnittstellen und/oder fehlerhaften Leistungskomponenten, welche über die Schnittstellen angebinden werden sollen
 - Handlungen Dritter, welche auf die Funktionsfähigkeit der Lieferung Einfluss haben
6. Weitergehende Schadensersatzansprüche, als die in diesem Vertrag geregelten Ansprüche, in etwa wegen verzögerter Leistungserbringung, Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung und / oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass diese auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, arglistiges Verschweigen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit zurückzuführen sind. Vorstehender Haftungsausschluss gilt ferner nicht, wenn nach den Regeln des Produkthaftungsgesetz haftet wird, eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird und / oder eine übernommene Garantie nicht eingehalten wird. Vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen haftet DIAS ferner nicht für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn.
7. Die in dieser Ziffer benannten Ausschlüsse möglicher Schadensersatzansprüche beziehen sich auch auf jegliches Verhalten von Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern von DIAS.
8. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von DIAS und/oder seiner Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden ausgeschlossen.
9. Sämtliche vorstehende Garantie- und Gewährleistungsregelungen sowie hieraus resultierende Ansprüche, beziehen sich auf eine ordnungsgemäße Funktionsweise der gelieferten Ware, jedoch nicht auf den mit dem Einsatz der Ware/Lieferung verfolgten Zweck, einen speziellen wirtschaftlichen oder anderweitigen Erfolg oder anderweitige Ergebnisse. Hierfür hat der Kunde selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 11 ERBRINGUNG VON SOFTWARE- /PROGRAMMIERLEISTUNGEN

1. In Absprache und vertraglicher Vereinbarung kann DIAS Programmierleistungen erbringen und/oder eine auf den Auftrag bezogene Software erstellen. Insofern nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen dieser AGB.
2. Insofern eine Softwareerstellung oder die Bereitstellung einer Software von DIAS geschuldet ist, wird DIAS dem Kunden diese Software zur Nutzung gemäß den in diesem Vertrag genannten Bedingungen überlassen. Inhalt und Umfang sowie weitere Modalitäten werden nur durch diese AGB geregelt. Insofern eine diesbezügliche Erweiterung und/oder Konkretisierung erfolgen soll, ist dies durch eine gesonderte Anlage „Besonderer Vertragsgegenstand“ schriftlich auszugestalten. In diesem Fall bildet die Anlage einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.
3. Der Kunde ist verpflichtet, seine Anforderungen an die Programmierung und/oder Softwareerstellung möglichst präzise und detailliert zu formulieren. Der Kunde bekommt den Quellcode für die Vertragssoftware nicht zur Verfügung gestellt. Eine Bereitstellung von Updates und neuen Versionen ist vertraglich nicht geschuldet.
4. Die Vertragssoftware ist, insofern dies nicht anders geregelt, mit Fertigstellung und Lieferung der Ware zu übergeben. Insofern es zu, nicht durch DIAS zu vertretenden, Leistungsverzögerungen kommt, verschiebt sich auch der Fertigstellungs- und Übergabetermin. Der neue Termin bestimmt sich nach den in diesem Vertrag bestimmten Regelungen zur Lieferverzögerung. DIAS ist nicht verpflichtet, das Softwareprogramm auf einer Hardware vom Kunden zu installieren.

Auch ist eine entsprechende Einweisung vertraglich nicht geschuldet. Unerhebliche Mängel, welche die Funktion und Nutzungsmöglichkeit der Vertragssoftware nicht beeinflussen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

5. DIAS übernimmt keine Haftung für die technische Umsetzbarkeit und Brauchbarkeit der Vertragssoftware im Hinblick auf den Zweck der Nutzung. DIAS haftet insbesondere nicht für einen bestimmten Schutzzumfang, eine kaufmännische Verwertbarkeit und/oder Fabrikationsreife. Erfolgt die Installation durch den Kunden, so übernimmt DIAS hierfür keine Haftung. Dies gilt auch, insofern auf den Quellcode eingegriffen wird und/oder Dritte auf diesen Quellcode eingreifen.
6. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Es gelten im Übrigen die Haftungsbeschränkungen dieser AGB.
7. DIAS überträgt das einfache Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Kunden. Das Nutzungsrecht gilt mithin nur für die unmittelbare Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden. Eine Weiterveräußerung, Vervielfältigung, Vermietung oder anderweitige wirtschaftliche Verwertung ist dem Kunden nicht gestattet. Die diesbezüglichen Rechte werden dem Kunden nicht übertragen, sofern nicht individualvertraglich und schriftlich anders geregelt. Die Übertragung der in diesen AGB vereinbarten Nutzungsrechte bedingt eine vollständige Zahlung der vertraglich geschuldeten Leistung.
8. Es ist dem Kunden untersagt, in den Quellcode einzugreifen sowie diesen entsprechend zu reproduzieren. Für den Fall der Bearbeitung des Quellcodes entfällt jegliche Haftung von DIAS.
9. Insofern der Kunde die Vertragssoftware von DIAS mit einer anderen Software inhaltlich in Verbindung bringt und/oder diesbezügliche Vorleistungen des Kunden gegeben sind, übernimmt DIAS weder Haftung noch Gewähr für die Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der Vertragssoftware sowie für die Funktionsfähigkeit und Kompatibilität etwaiger eingesetzter Hardware. Vorleistungen des Kunden oder vom Kunden beauftragten Dritten sind insbesondere dann gegeben, wenn vom Kunden oder von einem Dritten Daten, Software und/oder Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden, in welche die Vertragssoftware eingebunden wird. DIAS ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Daten, Software und/oder Schnittstellen entsprechend zu überprüfen. Insofern die Leistungen von DIAS mit Software und/oder Schnittstellen des Kunden oder eines Dritten in Verbindung gebracht werden, übernimmt DIAS keine Haftung und keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit und Kompatibilität dieser Vertragssoftware und der bereits bestehenden Software des Kunden sowie entsprechenden Schnittstellen des Kunden oder eines Dritten.

§ 12 VORBEHALT DER VERTRAGSERFÜLLUNG

Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Hindernisse, insbesondere nationale und/oder internationale Vorschriften, entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, vor Zustandekommen des Vertrages DIAS sämtliche Informationen und Unterlagen zukommen zu lassen, die für Einfuhr und Ausfuhr benötigt werden.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN/GERICHTSSTANDVEREINBARUNG

1. Auf die Geschäftsbeziehungen zwischen DIAS und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Es wird mithin klargestellt, dass ein Ausschluss im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG) besteht.
2. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen DIAS und dem Kunden der Sitz von DIAS.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung abgeändert werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB, es sei denn, dass das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Dies gilt auch, wenn eine Regelungslücke besteht, es sei denn, dass ein Festhalten am Vertrag für eine der Parteien unzumutbar ist.

Stand: 01.11.2016